

# IO MUSTER-RECHNUNG

## ILLUSTRATION

2

Musterfrau Illustration, Musterstrasse 22, 11111 Musterbach

Werbeagentur GmbH  
Walter-von-Bilder-Platz 6  
12345 Mustergütingen

1

Tina Musterfrau  
Illustratorin IO

B

Musterstrasse 22  
D-11111 Musterbach

Telefon: (011) 22 33 44  
Fax: (011) 22 33 45  
Mobil: (0172) 11 22 33 46

info@musterfrau-illustration.de  
www.musterfrau-illustration.de

A

VG Bild-Kunst-Urheberin  
111 2222

3

Steuernummer  
11 22 33445 Finanzamt Frankfurt

Muster-Bank  
IBAN  
DE11 0011 0022 0033 0044 55  
BIC  
GENODE11POP

4

Datum: 02.07.2017

5

Rechnungsnummer: 00 116 10

Betreff: Illustration „Sympathiefigur“, Jobnummer 25-K-3047

C

Für Ihren Auftrag, den wir zu den umstehenden Bedingungen übernommen haben, stellen wir Ihnen die gelieferten Arbeiten und Leistungen wie folgt in Rechnung:

6

Illustration Sympathiefigur Max

gemäss KVA vom 20.04.2017  
Konzept und Layout  
3 Stück, Format A4, s/w  
als Datensatz (Scribbles)  
inklusive zwei Korrekturphasen Euro 1500,--

Final Art (Finalisierung)  
1 Stück, Format A4, cmyk  
als Datensatz (Vektorgrafik)  
inklusive einer Korrekturphase Euro 500,--

7

Nutzungsrecht

Nutzungsart: einfach  
inhaltlich: für Print und Internet  
räumlich: Deutschland  
zeitlich: 3 Jahre Euro 900,--

8

geliefert per E-Mail am 30.06.2017

9

7% MWSt. Euro 203,--

Euro 3103,--

10 Farbkopien A3 Euro 8,40

19% MWSt. Euro 1,60

Euro 10,--

Gesamt Euro 3113,--

Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt nach vollständiger Begleichung der Rechnung.  
Zahlbar 14 Tage rein netto bis spätestens 16.07.2017.



# ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

BERUFSVERBAND FÜR ILLUSTRATOREN AUS DEN BEREICHEN VERLAG, WERBUNG, FILM UND KUNST

## Angaben zur Musterrechnung

Die numerierten Punkte benennen Angaben, die auf jeder Rechnung ausgewiesen sein müssen:

1. Vollständiger Name und Anschrift des Illustrators
2. Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers (= Auftraggeber)
3. Steuernummer oder Ust-IdNr. des leistenden Unternehmers
4. Ausstellungsdatum
5. Fortlaufende Rechnungsnummer
6. Anzahl und handelsübliche Bezeichnung der erbrachten Leistung
7. Nutzungsrecht
8. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
9. Mehrwertsteuersatz
10. Zusätzliche nicht urheberrechtliche Leistungen

Die Punkte mit Buchstaben benennen Angaben, die sich für Illustratoren empfehlen: sie können bei der Aufnahme in die Künstlersozialkasse hilfreich sein und weisen Sie als Urheber aus – was bei einem Rechtsstreit um Nutzungsrechte für Sie von Vorteil sein kann:

- A Illustratoren, die einen Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst abgeschlossen haben, erhalten diese Nummer.
- B Die Nennung des Berufsverbandes – das muss nicht die IO sein, es kann auch ein anderer Design-Verband sein.
- C Auf der Rückseite sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen. Es genügt für eine rechtliche Auseinandersetzung nicht, wenn sie auf der Rechnung zum ersten Mal Erwäh-

nung finden: bei der Auftragsabwicklung muss schon beim Angebotschreiben auf deren Verlautbarung auf der Rückseite hingewiesen werden.

## Erläuterungen

- zu 3: Die Steuernummer wird bei Beginn der freiberuflichen Tätigkeit vom Finanzamt vergeben. Bei Ausland Geschäften ist die Ust-IdNr. = Umsatzsteuer-Identifikationsnummer notwendig.
- zu 5: Wie sich diese Nummer zusammensetzt ist egal, Hauptsache ist, sie ist fortlaufend.
- zu 6: In unserem Fall also meist Illustrationen.
- zu 7: Die Nutzungsrechte werden nach Faktoren berechnet. Hierzu kann der IO-Nutzungsrecht-Kalkulator eingesetzt werden.  
[http://www.io-home.org/leistungen/honorarfragen/nutzungshonorar-kalkulator/index\\_html](http://www.io-home.org/leistungen/honorarfragen/nutzungshonorar-kalkulator/index_html)
- zu 8: Pflichtangabe
- zu 9: Urheberrechtliche Leistungen, auch Nutzungsrechte, werden immer mit 7 % MWSt. abgerechnet.
- zu 10: Werden z.B. Farbkopien oder Besprechungszeiten berechnet, dann sind diese mit 19 % MWSt. zu veranschlagen.

## Wichtig!

Auch bei allen Rechnungen über 100,- Euro, die der Illustrator erhält, müssen diese Angaben erfüllt sein. Das gilt auch für Restaurantbelege und sonstige Einkäufe, die eigentlich nur mittels Kassenzettel belegt sind.

Weisen Sie Rechnungen zurück, bei denen das nicht der Fall ist. Rechnungen, die unvollständig sind, sind nämlich nicht vorsteuerabzugsfähig. Das Problem hat dann nicht der Aussteller, sondern Sie!